

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Beiräte,
Berater oder Beraterinnen bei der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde der
kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz
(Beiräteentschädigungssatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage von §§ 3, 20 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19 Nr. 38) i. V. m. § 38 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), der Verordnung über Fischereibeiräte vom 14. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 52], S.666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I. II/12, [Nr. 112]), § 56 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33]), § 85 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Cottbus/Chósebuz bestellten ehrenamtlich verpflichteten Mitglieder des Fischereibeirates und des Jagdbeirates sowie für den Fischerei- und Jagdberater oder die Fischerei- und Jagdberaterin der Stadt Cottbus/Chósebuz und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für die von der unteren Naturschutz-, Jagd- und
Fischereibehörde der Stadt Cottbus/Chósebuz bestellten ehrenamtlich verpflichteten
Mitglieder des Fischerei- und Jagdbeirates**

- (1) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird dem Mitglied des Fischerei- oder Jagdbeirates resp. dem stellvertretend teilnehmenden Mitglied ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für Mitglieder des jeweiligen Beirates 10 Euro pro Sitzung.
- (3) Finden mehrere Veranstaltungen an einem Tag statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den oder die von der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Cottbus/Chósebusz bestellten ehrenamtlich verpflichteten Fischerei- und Jagdberater oder Fischerei- und Jagdberaterin

- (1) Zur Abgeltung des durch die Tätigkeit entstandenen Aufwandes wird dem Fischerei- und Jagdberater oder der Fischerei- und Jagdberaterin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 15 Euro pro Sitzung.
- (3) Finden mehrere Veranstaltungen an einem Tag statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebusz sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 4

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich ausgezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Auf Antrag werden die Mitglieder der Beiräte, die Berater und Beraterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen für Ihren Verdienstausschlag entschädigt. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten keine Entschädigung.
- (2) Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Absatz 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
 - Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstausschlages grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstausschlag nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 13,- Euro je Stunde.
- (6) Die Erstattung von Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Die Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Tätigkeit innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4, § 3 Absatz 4 abgegolten. Fahrtkosten für solche Dienstreisen werden nicht zusätzlich erstattet.
- (2) Über die Genehmigung von anderweitigen Dienstreisen der Jagd- und Fischereibeiräte und Berater oder Beraterinnen für die eine zusätzliche Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, entscheidet die untere Fischereibehörde.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen nach Absatz 2 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Absatz 2 BRKG gezahlt. Dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen nach Abs. 2 sind die Angaben über Datum, Beginn, Ende, Kilometerstand (Beginn/Ende), Reiseziel, Reisezweck und Fahrer beizufügen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Cottbus/Chósebus den, 28.06.2021

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus